



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

◆
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Untere Jagdbehörde

Auskunft: Herr Größ
Zimmer: 219
Telefon: 02336/932427
Telefax: 02336/9312427
E-Mail: P.Groess@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum

32/1.10.30.15.02

02.01.2018

Die Untere Jagdbehörde erlässt zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben folgende

Allgemeinverfügung

I.
Nach § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Ennepe-Ruhr-Kreis in der Zeit vom 21.02.2018 bis zum 31.10.2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen

Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst
Getreide

Zuckerrüben
Mais
Raps

Zeitraum

21. Februar bis 31. Oktober
21. Februar bis 31. März
15. Juni bis 31. Oktober
15. März bis 31. Mai
15. April bis 15. Juli
21. Februar bis 31. März
15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.

Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum **15. November 2018** zu melden (möglichst per E-Mail). Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr bleibt hiervon unberührt.

III.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

◆
Städt. Spk. Schwelm DE72 4545 1555 0000 0001 41
Sparkasse Witten DE68 4525 0035 0000 0096 96
Postbank Dortmund DE72 4401 0046 0018 1414 65

Öffnungszeiten allgemein:
Mo-Fr 8-12,
Do 14-16 Uhr

Straßenverkehrsamt Schwelm: Mo-Mi 7-12, *Mo+Di 12-15, *Do 8-18, Fr 7-12 Uhr
Straßenverkehrsamt Witten: Mo, Mi-Fr 7-12, *Di 8-18, *Mo+Do 12-15 Uhr
*nachmittags ausschließlich für Terminkunden der Kfz-Zulassungsstelle

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018.

V. Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung den einzelnen Jagd Ausübungsberechtigten sowie den bestätigten Jagdaufsehern per Post bekannt gegeben.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Im Auftrag
gez. Größ